

Beiheft

2

S 265

1363 Dft. 24 [vicesima quarta die mensis Octobris] Estville.

[469 265]

Gerlacus, . . . sancte Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, an den Pleban in Keren (Kirn) u. alle Geistlichen seiner Diözese. Der Rheingraf Johannes, Wildgraf in Duna, hat ihm mitgeteilt, daß sich Hermannus, Sohn des Hugonis de Duna, die beide seine Eigenhörigen seien, vordem gegen sein (des Grafen) ausdrückliches Verbot zum Subdiacon hat weihen lassen, indem der Graf annahm, es stehe ihm das rechtlich zu; später indes habe der Graf den Subdiacon gefangen gesetzt, aber auf seinen, des Bischofs, Befehl wieder freigelassen, und jetzt um Absolution von der Exkommunikation, in die er durch sein Vorgehen gegen einen Geistlichen gefallen wäre, gebeten. Dieser Bitte kommt der Erzbischof nach und absolviert ihn, und giebt den Adressaten Auftrag, dies in entsprechender Weise bekannt zu geben. Reddite litteras sigillatas. Orig. Siegel ab; Dhaun 2162.